

Ausführungsbestimmungen über die Beiträge an Objektschutzmassnahmen gegen Naturgefahren

gestützt auf Art. 19a Assekuranzgesetz vom 30. April 1995 (bGS 862.1) und
Art. 27a Assekuranzverordnung vom 23. Oktober 1995 (bGS 862.11)

erlassen vom Verwaltungsrat am 3. Dezember 2008

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlagen

Für die Definition und Bemessung von Schutzmassnahmen sind die Gefahrenkarten, die Wegleitungen „Objektschutz gegen gravitative Naturgefahren“, „Objektschutz gegen meteorologische Naturgefahren“ sowie der Leitfaden „Nachweis Objektschutz bei bestehenden Gebäuden“, massgebend.

Art. 2 Voraussetzungen

¹ Beiträge werden für Objektschutz-Massnahmen an bestehenden Gebäuden ausgerichtet welche:

- a) in einer entsprechenden Gefahrenzone stehen,
- b) sich bereits ein Elementarschaden ereignet hat,
- c) eine offensichtliche Gefährdung durch nicht kartierte Naturgefahren aufweisen.

² Beiträge an gemeinschaftliche Schutzmassnahmen wie Schutzdämme, Bachverbauungen, Bodenverankerungen, Stützmauern usw. sind ebenfalls beitragsberechtigt.

³ Die Gebäude müssen bei der Assekuranz zum Neuwert versichert sein und eine wesentliche Verbesserung der bisherigen Situation bewirken.

⁴ Keine Beiträge werden ausgerichtet für:

- a) Gebäude, welche für die entsprechende Gefahr von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen sind,
- b) unverhältnismässige oder unwirksame Massnahmen,
- c) die Behebung von baulichen Mängeln an Gebäuden oder sonstigen Schutzobjekten,
- d) bauliche Unterhaltsmassnahmen,
- e) spätere Massnahmen zur Abwehr von Gefahren, die bei der Erstellung des Gebäudes bekannt waren,
- f) den Unterhalt und die Reparaturen von bereits realisierten Massnahmen.

Art. 3 Anforderungen an die Objektschutz-Massnahmen

¹ Die Objektschutz-Massnahmen müssen nach den Regeln der Baukunde, resp. dem Stand der Technik ausgeführt werden, für eine minimale Lebensdauer von 20 Jahren ausgelegt sein und dementsprechend unterhalten werden.

² Für Gebäude in ausgewiesenen Gefahrenzonen muss das Schutzziel für eine Wiederkehrperiode von 100 Jahren erreicht und jenes für 300 Jahre angestrebt werden.

³ Für Gebäude, deren Gefährdung nicht in Gefahrenkarten ausgewiesen ist, wird das zu erreichende Schutzziel in der Beitragszusicherung festgehalten, wobei die Objektschutz-Massnahmen einer mittleren Intensität standhalten müssen.

II. Beiträge

Art. 4 Beitragsberechtigte Kosten

Die beitragsberechtigten Kosten umfassen die erforderlichen Leistungen und Materialien zu üblichen Konkurrenzpreisen für die Erstellung der Objektschutz-Massnahmen nach Abzug von Rabatten und Skonti, einschliesslich Honorare, ohne Provisorien, Bauzinsen, Versicherungsprämien und Gebühren.



Art. 5 Höhe der Beiträge

¹ Die Beitragshöhe beträgt im Normalfall 1/3 der beitragsberechtigten Kosten. Sind die Restkosten für den betroffenen Eigentümer wirtschaftlich nicht zumutbar, kann die Beitragshöhe bis auf maximal 50% der beitragsberechtigten Kosten erhöht werden.

² Die beitragsberechtigten Kosten dürfen maximal 10% der Versicherungssumme der zu schützenden Gebäude betragen.

³ Die beitragsberechtigten Kosten müssen mindestens Fr. 1'000 betragen.

⁴ An Schutzmassnahmen welche von Bund, Kanton oder Gemeinde finanziell unterstützt werden, kann die Assekuranz ebenfalls Beiträge ausrichten, sofern die Restkosten für die betroffenen Grundeigentümer nicht zumutbar sind. Als zumutbar gelten in der Regel 2% der Versicherungssumme der zu schützenden Gebäude.

III. Verfahren

Art. 6 Vorabklärung

¹ Umfangreiche, aufwändige und wichtige Projekte sind mit der Assekuranz im Voraus abzusprechen. Zur Festlegung des Vorgehens bietet die Assekuranz eine kostenlose Beratung an.

² Ist das Schadenrisiko aufgrund der Gefahrenkarte oder eines eingetretenen Schadens sehr hoch, kann die Assekuranz selber Abklärungen oder Projektaufträge veranlassen.

Art. 7 Beitragsgesuch

¹ Beitragsgesuche sind schriftlich unter Verwendung des offiziellen Gesuchsformulars der Assekuranz und unter Beilage der geforderten Unterlagen vor Baubeginn einzureichen.

² Für Arbeiten, die vor der schriftlichen Zusicherung durch die Assekuranz ausgeführt wurden, können die Beiträge gekürzt oder abgelehnt werden.

Art. 8 Beitragszusicherung

¹ Die Assekuranz sichert den Beitrag schriftlich zu.

² Die Gültigkeit der Beitragszusicherung sowie die Frist zur Einreichung der Abrechnung ist auf der Beitragszusicherung aufgeführt.

Art. 9 Eigenleistungen des Gesuchstellers

¹ Eigenleistungen für die Planung sind nicht beitragsberechtigt.

² Eigenleistungen für die Bauausführung sind mit Fr. 25.00/Std beitragsberechtigt.

³ Maschinen und Geräte (Betrieb ohne Bedienung) sind maximal zum gültigen Tarif des Baumeisterverbandes AR, unter Abzug eines Rabattes von 25%, beitragsberechtigt.

⁴ Für die Landwirtschaft sind die Tarife gemäss Forschungsanstalt Agroscope Reckenholz-Tänikon, unter Abzug eines Rabattes von 25%, beitragsberechtigt.

IV. Objektschutz-Massnahmen in Gefahrenzonen oder nach Schadeneintritt

Art. 10 Obliegenheiten des Gebäudeeigentümers

Die Gebäudeeigentümer haben die ihnen zumutbaren Vorkehrungen zur Verhütung von Schäden vorzunehmen¹.

Art. 11 Erlass Objektschutz-Massnahmen

¹ Die Assekuranz kann in folgenden Fällen Objektschutz-Massnahmen erlassen:

- a) an Gebäuden, die sich gemäss Gefahrenkarte in der roten oder blauen Gefahrenzone befinden,
- b) an Gebäuden, die ein oder mehrere Male von einem Elementarereignis betroffen waren.

¹ Art. 19 Assekuranzgesetz



² Für die Umsetzung der erlassenen Schutzmassnahmen ist eine angemessene Frist von 1 – 3 Jahren einzuräumen.

³ Nach unbenutztem Ablauf der anberaumten Frist, hat der Gebäudeeigentümer einen Schaden-Selbstbehalt für das vorhandene Risiko zu übernehmen. In ausserordentlichen Fällen kann bei Nichtausführung der erlassenen Schutzmassnahme ein Deckungsausschluss für die entsprechende Elementargefahr verfügt werden².

⁴ Die entsprechenden Auflagen und Konsequenzen sind auf der Beitragszusicherung aufzuführen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 12 Rechtsschutz

Gegen Entscheide aufgrund dieser Ausführungsbestimmungen kann bei der Direktion der Assekuranz schriftlich Einsprache erhoben werden.

Art. 13 Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten auf 1. Januar 2009 in Kraft.

g:\gebäude\objektschutz NG\Ausfbestimmungen.doc

² Art. 10 Assekuranzverordnung